



Gz. G PA 2103 - IX - 7194/18

Datum
14. Mai 2021

**Merkblatt
zur steuerlichen Behandlung der Vergütung für die
Wahrnehmung der Prüfungsaufsicht**

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

zunächst darf ich Ihnen meinen herzlichen Dank dafür aussprechen, dass Sie sich als Prüfungsaufsicht zur Verfügung gestellt haben. Mir ist bewusst, dass dieses Engagement eine zusätzliche zeitliche Belastung darstellt. Es ist aber ein unverzichtbarer und wertvoller Beitrag, ohne den die Prüfungen für unsere jungen Juristen nicht ordnungsgemäß abgewickelt werden könnten.

Im Folgenden darf ich Ihnen Hinweise zur einkommensteuerlichen Behandlung der Aufsichtsvergütung an die Hand geben:

- Die Prüfungsaufsichtsvergütung unterliegt der Einkommensteuer. Sie gehört aber grundsätzlich zu den Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG (Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts), die bis zur Höhe von 840 € im Jahr steuerfrei sind.
- Das Landesjustizprüfungsamt und die Örtlichen Prüfungsleitungen gehen grundsätzlich davon aus, dass Sie diesen Freibetrag nicht überschreiten und teilen deshalb dem für die Auszahlung der Vergütung regelmäßig zuständigen Landesamt für Finanzen mit, dass die Aufsichtsvergütung nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegt.
- Damit dies so gehandhabt werden kann, sind wir allerdings **auf Ihre Mithilfe angewiesen**:

Der steuerliche Freibetrag 840 € ist ein Jahresbetrag, den eine Person nur einmal im Jahr für sich nutzen kann. Neben der Prüfungsaufsicht unterfallen auch alle anderen nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst von öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen der Vorschrift des § 3 Nr. 26a EStG. Das bedeutet, dass für die Frage, ob der steuerliche Freibetrag von 840 €

überschritten wird, nicht nur die Aufsichtsvergütung, sondern auch weitere von Ihnen gegebenenfalls ausgeübte, der Vorschrift unterfallende nebenberufliche Tätigkeiten maßgeblich sind.

Sollten Sie solche anderen nebenberuflichen Tätigkeiten ausüben, eine Vergütung hierfür erhalten und es sich abzeichnen, dass diese Vergütung zusammen mit der Aufsichtsvergütung im aktuellen Kalenderjahr den Betrag von 840 € überschreiten wird, teilen Sie dies bitte unbedingt dem Landesjustizprüfungsamt bzw. der Örtlichen Prüfungsleitung mit!

Sofern dies nicht der Fall ist und deswegen bei Ihnen kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wird, haben Sie die Prüfungsaufsichtsvergütung im Rahmen einer Einkommensteuererklärung anzugeben, da sie - wie oben dargestellt - grundsätzlich der Einkommensteuerpflicht unterliegt. Mit diesem Merkblatt können Sie die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 26a EStG belegen.

- § 3 Nr. 26a EStG lautet:

Steuerfrei sind ...

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr. 2Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. ...

Mit freundlichen Grüßen

Die Leiterin des Landesjustizprüfungsamts:

gez. Dr. Beatrix Schobel
Ministerialdirigentin